





PFALZWERKE



**Entdecken Sie
unsere ganzheitlichen
Energielösungen.**

**Mehr unter
www.pfalzwerke.de**



- ✓ **Wärmepumpe:**
Wir begleiten Sie bei Ihrer Heizungsmodernisierung
inkl. KfW-Förderung.



- ✓ **Photovoltaik:**
Stromkosten sparen mit der eigenen Solaranlage.



- ✓ **Speicherlösungen:**
Strom speichern, Versorgung sichern – machen Sie
mehr aus Ihrer Solaranlage!

Liebe Leserinnen und Leser,

mit großer Freude und einem tiefen Gefühl des Stolzes blicke ich heute auf die diesjährige Lehrabschlussfeier 2025 zurück, die erneut ein bedeutendes Ereignis im Kalender unseres Handwerks war. Es war ein Abend, der die harte Arbeit, das Engagement und die Leidenschaft unserer jungen Handwerkerinnen und Handwerker auf eindrucksvolle Weise würdigte und gleichzeitig die Zukunftsperspektiven unseres Berufsstandes aufzeigte.

Bereits beim Einlass wurde deutlich, wie sehr die Familien, Freunde, Ausbilder und Unterstützer die Leistungen der jungen Fachkräfte würdigten. Die festliche Atmosphäre im Palatinum war erfüllt von gespannter Erwartung, Freude und Dankbarkeit für die Leistungen derer, die ihre Prüfungen erfolgreich gemeistert hatten.

Das Rahmenprogramm war wie immer sehr abwechslungsreich: humorvolle Comedy-Acts brachten das Publikum zum Lachen, beeindruckende Bike-Akrobatik zeigte Mut und Geschicklichkeit, mitreißende Show-Tänze spiegelten die Energie und den Teamgeist der jungen Generation wider – und musikalisch sorgte Florian Gallant mit seinen Darbietungen für besondere Stimmung.

Ein weiterer Höhepunkt des Abends war die Bekanntgabe der Prüfungsbesten. Mit Begeisterung und großer Wertschätzung wurden ihre herausragenden Leistungen gewürdigt; die Erstplatzierten erhielten als besondere Auszeichnung den begehrten Oskar des Handwerks. Diese Ehrung war eine Würdigung für außergewöhnliche Leistungen, Durchhaltevermögen und die Bereitschaft, stets das Beste zu geben. Es war inspirierend zu sehen, wie die jungen Menschen für ihre harte Arbeit belohnt wurden und wie sie mit diesem Erfolg motiviert in ihre

berufliche Zukunft blicken können. Die Auszeichnung der Besten machte deutlich, dass Qualität, Engagement und Innovation im Handwerk hoch geschätzt werden und dass die nächste Generation bestens vorbereitet ist, um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern.

Nach der offiziellen Feier lud das Foyer des Palatinums zu persönlichen Gesprächen ein. Hier hatten die Gäste die Gelegenheit, sich mit den frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen, den Ausbildern, Vertretern der Kreishandwerkerschaft sowie weiteren Unterstützern auszutauschen. Es war schön zu sehen, wie die Gemeinschaft des Handwerks zusammenkam, um die Erfolge der jungen Menschen zu feiern, ihre Zukunft zu begrüßen und sie auf ihrem weiteren Weg zu begleiten. Die Gespräche waren geprägt von gegenseitigem Respekt, Dankbarkeit und dem gemeinsamen Wunsch, das Handwerk auch in den kommenden Jahren lebendig und innovativ zu gestalten.

Rückblickend kann ich sagen, dass die Veranstaltung ein voller Erfolg war. Sie zeigte einmal mehr, wie lebendig, zukunftsorientiert und engagiert das Handwerk ist. Der Nachwuchs, der seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ist die Zukunft unseres Berufsstandes. Unsere jungen Talente sind motiviert, kreativ und bereit, die Herausforderungen von morgen anzupacken und das Handwerk mit frischen Ideen und großem Einsatz weiterzuentwickeln.

Ich möchte an dieser Stelle auch allen danken, die zum Gelingen dieses besonderen Abends beigetragen haben: den Organisatoren im Dienstleistungszentrum Handwerk, den Eltern, den Ausbildern in den Betrieben sowie allen Unterstützern, die die



Nachwuchsförderung im Handwerk möglich gemacht haben. Ihr unermüdlicher Einsatz, Ihre Unterstützung und Ihr Glaube an die Fähigkeiten unserer jungen Menschen sind das Fundament, auf dem der Erfolg unseres Handwerks ruht. Ohne Ihr Engagement wäre eine solche Veranstaltung nicht möglich gewesen.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, wie stolz wir auf die Leistungen unserer neuen Gesellinnen und Gesellen sind. Sie haben die erste große Hürde ihrer beruflichen Laufbahn gemeistert und sind nun bereit, mit Engagement, Kreativität und Leidenschaft ihre Zukunft im Handwerk aktiv mitzugestalten. Ich bin fest davon überzeugt, dass sie unserem Handwerk auch in den kommenden Jahren wichtige Impulse geben werden.



INHALT

Inhaltsverzeichnis

• Grußwort des Kreishandwerksmeisters	3	• Recht: Übertragung eines Unternehmens in Erbgang	21
• Inhalt / Impressum	4	• Recht: Kündigungsschutz Ex-Geschäftsführer	22
• Im Gespräch mit Thomas Gräble	5	• Recht: Sozialversicherung GmbH-Geschäftsführer	22
• Lehrabschlussfeier der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz	6-9	• Recht: Arbeitnehmerhaftung Dienstwagen	22
• Lehrabschlussfeier der Schreiner-Innung Vorderpfalz	10	• Recht: Mieterhöhung bei Modernisierung	23
• Job-Barbecue	11	• Recht: Unwirksamkeit einer Probezeitkündigung	23
• Friseurhandwerk appelliert an Gordon Schnieder	12	• Recht: Keine Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Tätowierung	23
• Grillfest des Ehrenamts	13	• Recht: Die Verjährung von Forderungen	24-25
• Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz	14	• 80. Geburtstag von Alfons Wiebelskircher	26
• Ehrung Hans Ziegle	15	• 60. Geburtstag von Frank Hoffmann	27
• Genusshandwerk Rheinland-Pfalz	16-17	• 50. Geburtstag von Susanne Wieland	27
• Inklusion: Personallücke geschlossen	18	• Gemeinsam zum Berufsabschluss	28
– Ausgleichsabgabe gespart		• Nachrufe	29
• Recht: Schwerbehinderung in der Probezeit	19	• Haus des Handwerks	30
• Recht: Gesetzlicher Mindesturlaub	20		

Impressum

Herausgeber

Dienstleistungszentrum Handwerk GmbH
Ludwigsplatz 10
67059 Ludwigshafen
Telefon 0621 59114-0, Telefax 0621 59114-44
E-Mail: info@dlz-handwerk.de
www.dlz-handwerk.de
Geschäftsführer: Christian Mohr

Redaktion

Walter Krupp

Layout

redesign.media

Fotos

Privat, Redaktion Dienstleistungszentrum Handwerk
Titelseite: Lehrabschlussfeier Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz

Anzeigenwerbung

Christian Mohr

Dienstleistungszentrum Handwerk aktuell ist das offizielle Organ der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz. Es wird den angeschlossenen Betrieben ohne Bezugsgebühr geliefert.

Druckerei

Saxoprint GmbH
Enderstr. 92 c
01277 Dresden

ONLINE GEDRUCKT VON

SAXOPRINT 

FOLGT UNS AUF



/DLZKH



Im Gespräch mit Thomas Gräßle Zielgruppenmanger

DLZ: Unser heutiges Thema ist die betriebliche Krankenversicherung (bKV). Warum ist diese so wichtig?

Thomas Gräßle: Handwerksbetriebe „leiden“ besonders unter dem Fachkräftemangel. Die betriebliche Krankenversicherung ist ein Instrument zum Finden und Binden von Fachkräften. Darüber hinaus kann sie dazu beitragen, den Krankenstand zu reduzieren. Eine betriebliche Krankenversicherung unterstützt den Arbeitgeber dabei, die Belegschaft möglichst gesund zu halten bzw. den Prozess des Gesundwerdens zu beschleunigen.

DLZ: Die bKV hat den Ruf sehr unflexibel zu sein. Stimmt das?

Thomas Gräßle: Ganz klar, Nein. Ich vermute, dass dieser Vorbehalt aus der früher üblichen Beschränkung auf bestimmte Leistungsarten resultiert. Das gehört der Vergangenheit an, denn heute gibt es moderne Budgettarife. Bei dieser Variante kann der Betrieb Budgethöhen zwischen 300 und 1.500 Euro festlegen – gestaffelt in 300 Euro-Schritten. Die versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dieses Budget frei für die versicherten Leistungen nutzen. Dabei gibt es eine große Auswahl aus ambulanten und zahnärztlichen Angeboten, wie z. B. Brillen und Kontaktlinsen, Naturheilkunde, Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen und Zahnprophylaxe. Übrigens: Die neuen Budgettarife von SIGNAL IDUNA wurden bereits mit der Einführung als „herausragend“ bewertet (Rating von Ascore-Analyse). Auf Wunsch des Betriebes können diese Budgetvarianten um einzelne Bau-

steine, wie z. B. höhere Leistungen für Zahnersatz oder die bessere Versorgung im Krankenhaus erweitert werden.

DLZ: Ab welcher Betriebsgröße ist eine bKV möglich?

Thomas Gräßle: SIGNAL IDUNA ist ja bereits seit vielen Jahren der starke Partner des Handwerks. Deshalb war uns bewusst, dass wir auch Lösungen für kleinere Betriebe benötigen. SIGNAL IDUNA bietet die bKV bereits ab drei Beschäftigten an und berücksichtigt somit bedarfsgerecht die Struktur der Handwerksbetriebe.

DLZ: Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für den einzelnen Betrieb?

Thomas Gräßle: Die Verträge zur bKV lassen sich einfach und sicher über das Arbeitgeberportal von SIGNAL IDUNA verwalten. Darüber hinaus entstehen den Betrieben weder höherer Aufwand noch zusätzliche Belastungen, wenn die Versicherten ihre bKV in Anspruch nehmen: Die Abrechnung erfolgt direkt und datensicher zwischen dem Versicherungsunternehmen und den Beschäftigten.

DLZ: Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für den einzelnen Betrieb?

Thomas Gräßle: Der Arbeitgeber übernimmt die Versicherungsprämie. Da die bKV als Sachbezug gilt, kann er diese Ausgaben von der Steuer absetzen. Darüber hinaus ist diese für Arbeitgeber und Beschäftigte sogar steuer- und sozialabgabenfrei, wenn die Summe aller Sachbezüge (wie zum Beispiel Tankgut-



scheine) einen monatlichen Betrag von 50 Euro nicht überschreiten. Im Einzelfall empfiehlt es sich, einen Steuerberater hinzuzuziehen, um die steuerlichen Auswirkungen zu klären.

DLZ: Warum ist SIGNAL IDUNA der richtige Partner für eine bKV?

Thomas Gräßle: SIGNAL IDUNA ist handwerksorientiert, arbeitet seit vielen Jahren mit den Handwerksorganisationen zusammen und hat jetzt auch in der bKV richtig überzeugende Lösungen. Ich denke, dass ist in dem Interview deutlich geworden. Darüber hinaus sind wir derzeit der einzige Anbieter, der eine bKV bereits ab drei Beschäftigten anbietet. Zusätzlich verfügen wir über ein Netz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern speziell für die Beratung von Handwerksbetrieben, die bei allen Fragen rund um die passende Absicherung jederzeit gern behilflich sind.

DLZ: Wo findet man weitere Informationen?

Natürlich steht Ihnen unser Vermittler Sebastian Pfirmann für Fragen oder für eine persönlichen Beratung zur Verfügung.

Sebastian Pfirmann
Tel.: 07273-3047 oder 015111530094
E-Mail:
Sebastian.Pfirmann@signal-iduna.net

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gern. DGUV Vorschrift 2



Maximilianstr. 23
67433 Neustadt a.d. Weinstr.
Tel.: 06321/ 39980-00
Fax: 06321/39980-01
info@diemer-ing.de
www.diemer-ing.de

- Gefährdungsbeurteilungen, z.B. Mobiles Arbeiten/Homeoffice, Brandschutz
- Online Seminare z.B. Sicherheitsbeauftragter
- Arbeitsmittelprüfdienst
- UUV-Prüfungen
- Prüfung elektrischer Geräte DGUV A3
- Unterweisungen Online oder vor Ort
- Gabelstaplerfahrer-Kurse
- Betriebsanweisungen
- Prüfungen von Regalen
- arbeitsmedizinische Vorsorge





Designierter Landrat Volker Knörr



Florian Gallant

Erfolgreiche Veranstaltung im Mutterstadter Palatinum – Feierliche Zeugnisübergabe für den talentierten Handwerkernachwuchs – „Oskar des Handwerks“ für die Besten der Besten. Am 11. September 2025 lud die Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz erneut zur Lehrabschlussfeier ins Mutterstadter Palatinum ein. Im Mittelpunkt der festlichen Veranstaltung standen die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Prüfungsjahrgangs 2025, für die dieser Abend den krönenden Abschluss ihrer Ausbildungszeit darstellte. Neben den frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen war der Abend auch für Ausbilderinnen und Ausbilder, die Lehrkräfte der Berufsschulen, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Familien der jungen Handwerkerinnen und Handwerker ein ganz besonderer Moment.

Für die Kreishandwerkerschaft ist die Lehrabschlussfeier ein jährlicher Höhepunkt, bei dem Handwerkstradition und Nachwuchsförderung in feierlichem Rahmen zusammenkommen.

Den Auftakt machte der Song Don't Worry, Be Happy, mit dem Sänger Florian Gallant gleich zu Beginn für gute Stimmung sorgte. Kreishandwerksmeister Christian Hanemann eröffnete im Anschluss offiziell den Abend und hieß alle Gäste willkommen. Danach richtete Jochen Heck, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz, seine Worte an die Anwesenden und betonte die besondere Bedeutung dieses Abends für den regionalen Handwerksnachwuchs.

Als erster Show-Act begeisterte Dominik Oswald mit einer atemberaubenden



Dennis Boyette



Gruppenbild der Prüfungsbesten



Lehrabschlussfeier 2025 der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz



*Regionalmanager Markus Huber,
Signal Iduna*



Dominik Oswald

BMX-Darbietung, die das Publikum mitriss. Nach diesem sportlichen Auftakt hieß Jochen Heck den designierten Landrat Volker Knörr willkommen, der mit seinem Grußwort die Bedeutung des Handwerks für die Region hervorhob.

Ein weiterer Höhepunkt folgte mit der Ehrung der Prüfungsbesten 2025. Gemeinsam mit Markus Huber sowie den Ehrengästen Paul Hermann, Dirk Fischer, Christian Hanemann und Sebastian Pfirmann wurden insgesamt 30 herausragende Absolventinnen und Absolventen auf die Bühne gebeten.

Ausgezeichnet wurden die jungen Fachkräfte, die in ihren Abschlussprüfungen sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil mindestens die Note „gut“ erreicht hatten. Mit Urkunden, Preisen und Auszeichnungen geehrt, standen sie im Mittelpunkt des Abends. Musikalisch begleitet wurde die Ehrung von Florian Gallant mit dem Song Simply the Best, der diesen feierlichen Moment stimmungsvoll untermalte.

Nach der Ehrung brachte die Tanzgruppe Tanzmanufaktur mit einem schwungvollen Auftritt Bewegung auf die Bühne

und rundete den ersten Teil des Abends gekonnt ab. Direkt im Anschluss sorgte Comedian Dennis Boyette mit seinem Auftritt für viele Lacher und eine ausgelassene Stimmung, bevor die Spannung mit der Verleihung des Oskars des Handwerks ihren Höhepunkt erreichte. Diese Auszeichnung geht traditionell an die Besten der Besten, die in allen Teilen ihrer Gesellenprüfung die Note „sehr gut“ erreicht haben.

Die Paten der Oskarverleihung 2025 waren Volker Knörr, Peter Szombach und Hermann Paul, die gemeinsam mit



Oskargewinnerinnen (v. l. n. r. Marie-Luise Schuler, Leonie Pereira und Cassandra Sauer) mit Gratulanten



LEHRABSCHLUSSFEIER

Lehrabschlussfeier 2025 der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz

Vertretern der Kreishandwerkerschaft die Preise überreichten. Unter großem Applaus erhielten in diesem Jahr Leonie Pereira (Sanitätshaus Winkler GmbH), Kassandra Sauer (Bäckerei Georg Weigel) und Marie-Luise Albenidis Schuler (Oldenburg Wärmepumpenheizer) den begehrten Preis. Begleitet wurde die feierliche Zeremonie von Florian Gallant mit dem Song Auf uns, der für eine Gänsehaut-Atmosphäre im Saal sorgte.

Im Finale bat Jochen Heck schließlich alle Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf die Bühne, um ihr ehrenamtliches Engagement besonders zu würdigen. Anschließend nahm Kreishandwerksmeister Christian Hanemann die traditionelle Freisprechung vor – den feierlichen Moment, in dem die erfolgreichen Junghandwerkerinnen und Junghandwerker offiziell in den Gesellenstand entlassen werden. Dankesworte von Jochen Heck rundeten den offiziellen Teil ab.

Mit der feierlichen Verteilung der Prüfungszeugnisse ging eine abwechslungsreiche, emotionale und unterhaltsame Lehrabschlussfeier 2025 zu Ende. Anschließend bot sich im Foyer des Palatinums ausreichend Gelegenheit für persönliche Gespräche, Gratulationen und einen geselligen Ausklang in festlicher Atmosphäre.



Tanzmanufaktur Neustadt



Historische Freisprechung durch Kreishandwerksmeister Christian Hanemann



Ein Blick in die Runde



Prüfungsbeste

Vorname	Nachname	Ort	Betrieb	Ort
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik				
Cinar	Buluter	Ludwigshafen	Haydar Buluter	Ludwigshafen
Mercedes Paris	Jung	Ludwigshafen	Werner + Bayer, Inh. Ralf Bayer e. K.	Ludwigshafen
Britney	Wodzki	Neustadt	Heizungsbauer Bühler GmbH	Dannstadt-Schauernheim
Automobilkaufmann				
Marc	Bernhardt	Altrip	Cuntz-Speyer-Neustadt KG	Speyer
Lukas	Leist	Bobenheim-Roxheim	Cuntz-Speyer-Neustadt KG	Speyer
Elias	Nehen	Haßloch	Cuntz-Speyer-Neustadt KG	Speyer
Bäckerin				
Sophie Michelle	Seipel	Limburgerhof	Sebastian Däuvel - Die Brotpuristen	Speyer
Felicitas	Müller	Bornheim	Klaus Liebenstein GmbH	Neustadt
Kassandra	Sauer	Jockgrim	Georg Weigel	Jockgrim
Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik				
Adrian	Batorski	Ludwigshafen	Klemm + Hempel Elektro GmbH	Ludwigshafen
Linus	Emmering	Ludwigshafen	Volker Wegner	Ludwigshafen
Nick	Gauweiler	Speyer	Elektro Jantz GmbH	Dudenhofen
Jan	Hillgärtner	Neustadt	Merz Elektrotechnik GmbH	Speyer
Krystian	Luszczek	Speyer	Merz Elektrotechnik GmbH	Speyer
Maurice	Vogel	Neuhofen	Borner Elektrotechnik GmbH	Mutterstadt
Kevin	Weihrauch	Wald-Michelbach	Kamb Elektrotechnik GmbH	Ludwigshafen
Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei				
Giuliano	Kremer	Worms	Soonwaldbäckerei Grünwald GmbH	Waldlaubersheim
Laura	Mettel	Winterborn	Backhaus Lüning GmbH	Bingen
Celine	Adam	Niershein	Backhaus Lüning GmbH	Bingen
Sheira	Bastron	Neustadt	Klaus Liebenstein GmbH	Neustadt
Friseurin				
Valentina	Celestino	Frankenthal	Meike Ruda	Bobenheim-Roxheim
Svitlana	Dietze-Selent	Ludwigshafen	Haarschnitt Andres GmbH	Mutterstadt
Nadiia	Perschin	Schifferstadt	Emine Funk	Speyer
Kauffrau für Büromanagement				
Mira	Girullat	Schifferstadt	Bäcker Görtz GmbH	Ludwigshafen
Leonie	Pereira	Ludwigshafen	Sanitätshaus Winkler GmbH	Ludwigshafen
Marie-Luise Albendis	Schuler	Hahnhofen	Stefan Oldenburg	Harthausen
Kraftfahrzeugmechatroniker/in Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik				
Valentin	Dickel	Weisenheim	Freddi Bukur	Frankenthal
Jannik	Dietz	Schifferstadt	Salvatore Gero Scira	Schifferstadt
Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik				
Philipp	Lerch	Speyer	Stahlbau Merckel GmbH	Speyer
Zahntechniker				
Eliot	Wahl	Speyer	Dentallabor Lucka, Zahntechnik GmbH	Speyer



Lehrabschlussfeier Schreiner

Am 28. August 2025 war es endlich so weit: 23 Auszubildende der Schreiner-Innung Vorderpfalz wurden offiziell in den Gesellenstand erhoben. Die feierliche Lehrabschlussfeier fand im BTZ der HWK Pfalz statt, wo die frisch gebackenen Gesellinnen und Gesellen gemeinsam mit Familie, Freunden und Ausbildern diesen wichtigen Meilenstein würdig begingen.

Obermeister Gerald Bachschmidt gratulierte den Junggesellinnen und Jungesellen herzlich im Namen der Innung und würdigte die erbrachten Leistungen. Er machte deutlich, welch großer Schritt mit dem erfolgreichen Abschluss getan ist, und sprach den jungen Fachkräften seine besten Wünsche für die Zukunft aus.

Eine besondere Ehrung erhielten drei Jungesellen/Jungesellinnen: Igor Aab (1. Platz), Jule Keiper (2. Platz) und Sebastian Gierl (3. Platz). Sie nahmen ihre Auszeichnungen unter großem Beifall entgegen. Die Preise wurden von den Sponsoren Holz-Tromsdorf GmbH sowie der ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG gestiftet.

Nach der offiziellen Übergabe der Gesellenbriefe feierten die frisch gebackenen Jungesellinnen und Jungesellen in festlicher und zugleich lockerer Atmosphäre gemeinsam mit ihren Gästen den erfolgreichen Abschluss.

Die Schreiner-Innung Vorderpfalz gratuliert herzlich allen Jungesellinnen und Jungesellen zur bestandenen Gesellenprüfung und wünscht ihnen für ihre berufliche Zukunft alles Gute.



Preisträger mit Gratulanten



Die Vergabe der Zeugnisse



Ein Blick in die Runde



Entspannte Atmosphäre statt Gedränge auf der Job-Messe

TFC-Ludwigshafen ermöglicht neue Wege beim Marketing für Ausbildungsplätze

Als Innungsbetriebe waren beim diesjährigen Job-Barbecue das Schifferstadter Bauunternehmen Heberger und die Ludwigshafener Elektrotechnik-Firma Klebs und Hartmann vertreten. Außerdem präsentierte sich die Dachdecker-Innung Vorderpfalz durch Obermeister Mario Hölzig und Lehrlingswart Daniel Linsbauer. Verstärkt wurde das Innungs-Duo durch Christian Keller, der seit Januar neuer Chef der Dachdeckerei Denzinger in Speyer ist. Sollte die Resonanz erfolgreich sein und aus guten Gesprächen tatsächlich Bewerbungen hervorgehen, dürften diese drei Aussteller auch bei einem der kommenden Job-Barbecues auf der Ludwigshafener Parkinsel wieder mit dabei sein.

Bereits zum 7. Mal veranstaltete Ende Juni der TFC 1861 e. V. Ludwigshafen – ein traditionsreicher Sportverein, der sich insbesondere durch seine Feldhockey-Abteilung einen Namen gemacht hat – auf seiner Anlage auf der Parkinsel ein „Job-Barbecue“. Wie der Organisator selbst sagt, sei dies „eine der chilligsten Ausbildungsmessen, bei der regionale Ausbildungsbetriebe auf motivierte Jugendliche treffen.“

Was ist das Besondere beim Job-Barbecue? Was unterscheidet die Veranstaltung von bekannten Ausbildungsmessen wie „Sprungbrett“ in der Ludwigshafener Eberthalle oder „Jobs for Future“ in der Mannheimer Markthalle?

Da ist zum einen die Atmosphäre. Die Feldhockey-Anlage des TFC liegt auf der Parkinsel in schönster Lage mitten im Stadtpark unmittelbar am Rhein. Anstatt aufwändige Messestände gibt es auf dem Kunstrasenplatz für je-

den Aussteller einen bereitgestellten Stehtisch nebst einheitlichem Sonnenschirm. Hinzu kommen Leckeres vom Grill und spritzige Getränke. So werden Jugendliche und Aussteller gratis mit Burgern und alkoholfreien Getränken versorgt. Natürlich gibt es auch vegetarische oder vegane Alternativen. Und wenn dann noch das Wetter mitspielt, erleichtert dies einen offenen Austausch auf Augenhöhe zwischen den teilnehmenden Ausstellern und den Jugendlichen.

Ebenso wichtig aber erscheint ein anderer Punkt. Im Gegensatz zu den großen Ausbildungsmessen, zu denen von Jahr zu Jahr viele Schulklassen hingehen müssen, die dann in Gruppen durch die Halle tigern, um ihre Fragebögen abuarbeiten und nebenbei möglichst viele Give-aways einzusammeln, trifft man beim Job-Barbecue eher auf tatsächlich interessierte und motivierte Jugendliche. Auf der Ludwigshafener Parkinsel waren dies Ende Juni über tausend, die sich bei den mehr als 70 regionalen Arbeitgebern, Ausbildungsbetrieben und Hochschulen über Karrierewege nach dem Schulabschluss informierten.

Der Ausrichter TFC steht dabei für mehr als nur Sport. Laut Vereinsphilosophie sollen „Kids stark gemacht und ihnen ein roter Faden für ihren Lebensweg an die Hand gegeben werden. Dabei sollen alle die gleiche Chance auf ihre Wunschkarriere haben.“ Um die Jugend anzusprechen, setzt TFC-Vorsitzender Christian Hanz in der Werbung für die Veranstaltung vor allem auf digitale Medien. Dementsprechend sei man viel auf Social Media unterwegs, weil man so die Zielgruppe am besten erreiche.



Team Klebs & Hartmann



Team Ziegler



Team Dachdecker-Innung Vorderpfalz



Friseurhandwerk appelliert an Gordon Schnieder:

Faire Lösung für Corona-Rückforderungen dringend nötig

Anlässlich eines Besuchs von Gordon Schnieder, Parteivorsitzender und Fraktionsvorsitzender der CDU im rheinland-pfälzischen Landtag, im „Freischwimmer“ in Ludwigshafen am 29.07. nutzten die Obermeisterin der Friseur-Innung Vorderpfalz, Corinna Stock, deren Stellvertreterin Corinna Bengel, sowie der Geschäftsführer der Innung, Jochen Heck, die Gelegenheit, um auf die massiven Probleme im Zusammenhang mit den aktuellen Rückforderungsbescheiden der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) hinzuweisen.

Zahlreiche Friseurinnen und Friseure viele davon Mitglieder der Innung sind betroffen. Die Rückforderungen basieren auf einer nachträglichen Spitzabrechnung, die in den ursprünglichen Bewilligungen der Corona-Soforthilfen so nicht vorgesehen war und mit denen die Friseure auch nicht gerechnet haben.

Insbesondere die erste Förderrunde steht im Fokus: Friseurbetriebe mussten im Lockdown vollständig schließen, die Soforthilfen sollten kurzfristige Liquiditätsengpässe abfedern und betrug bis zu 9.000 €. In Rheinland-Pfalz durften Lohnkosten jedoch im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht berücksichtigt werden. Die Begründung ist, dass Kurzarbeit diese Lohnkosten auffange. Im Friseurhandwerk ist dies aber insbesondere deshalb schon problematisch, weil viele Friseurbetriebe gar keine Kurzarbeit gemacht haben, so die Obermeisterin Stock. Bei Kurzarbeit werden nur 60 % des Lohns der Mitarbeiter gezahlt. Da die Mitarbeiter wegen der Schließung auch kein Trinkgeld von den Kunden erhalten haben, reichte das Kurzarbeitergeld nicht, damit unsere Mitarbeiter sprichwörtlich über die Runden kamen und wir diese in unseren Salons auch für später halten konnten, so Stock. Zudem ist Kurzarbeit für Minijobber schon nicht möglich, darauf weist Geschäftsführer Heck hin. Wir haben im Friseurhandwerk keinen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag und in den



Gordon Schnieder 3. von links, Obermeisterin Corinna Stock 3. von rechts, stellvertretende Obermeisterin Corinna Bengel 2. Von rechts

allermeisten Arbeitsverträgen war die Einführung der Kurzarbeit gar nicht vorgesehen, so Heck weiter. Es bedurfte individualrechtlicher Vereinbarungen, die in dieser ausnahmsbedingten Lockdownsituation meist nur schwer zu bekommen waren.

Wer keine Kurzarbeit machen konnte, hat die Löhne aus eigener Tasche weitergezahlt. Selbstverständlich ging dies dann auf die Liquidität der Betriebe. Dies müsse nun bei der Abrechnung zwingend berücksichtigt werden. Die Betriebe hatten während dieser Zeit ein ganz erhebliches Defizit, so deren Stellvertreterin Bengel. Statt dies aber anzuerkennen, werden nun in Rheinland-Pfalz Umsätze aus der Zeit nach dem Lockdown ohne die gezahlten Lohnkosten herangezogen, um eine angebliche fehlende Förderberechtigung zu begründen. Dies wurde in anderen Bundesländern so nicht gehandhabt. Zudem sind diese Umsätze aber auch nur durch überobligatorischen Einsatz von Betriebsinhabern und Mitarbeitenden nach dem Lockdown erwirtschaftet worden, darauf weist Bengel hin. Die Friseure haben sich nach der Schließung aufgegeben, um ihre Betriebe zu retten. Dass diese Leistung jetzt quasi als Argument für Rückfor-

derungen genutzt wird, ist ein Hohn, betonte Bengel. Wir standen bis zur Belastungsgrenze nach dem Lockdown in unseren Salons. Hätten wir das nicht gemacht, könnten wir vermutlich die Corona-Soforthilfen behalten.

Heck verwies darauf, dass man es in anderen Bundesländern auch geschafft habe, dass die Lohnkosten bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses, der ja tatsächlich gegeben war, berücksichtigt wurden. Warum man dies in Rheinland-Pfalz nicht schaffe und eine nicht realistische Berechnung vornimmt, sei nicht nachzuvollziehen. Die Bescheide verletzen das Prinzip des Vertrauensschutzes, ignorieren betriebliche Besonderheiten und würden ohne Einzelfallprüfung im automatisierten Verfahren erstellt.

Die Innung fordert deshalb gemeinsam mit vielen Friseurinnen und Friseuren: Rückforderungen aussetzen, die Rechtslage klären, die Praxis der ISB überprüfen – und vor allem gezahlte Löhne endlich berücksichtigen.

Unsere Betriebe brauchen Rückhalt, keine weiteren Belastungen, so das gemeinsame Fazit von Stock, Bengel und Heck.



Grillfest des Ehrenamtes

Am vergangenen Wochenende, dem 6. und 7. September 2025, fand auf dem Martinshof in Dudenhofen, im Rahmen des traditionellen Hoffestes, das 3. Grillfest des Ehrenamtes statt. Bei herrlichem Spätsommerwetter strömten zahlreiche Besucher auf den Hof und genossen zwei Tage voller Begegnungen, Genuss und guter Stimmung. Für die Ehrenamtsträger der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz und ihrer Innungen war wieder ein eigener Bereich reserviert – ein Ort für Austausch, Gespräche und neue Kontakte. Kulinarisch war das Angebot breit gefächert: Flammkuchen, Bratwürste und Wildburger sorgten für zufriedene Gäste, während die frischen Erdbeerspezialitäten – Erdbeerbecher und Erdbeerkuchen mit Sahne – für eine süße Abwechslung sorgten.

Musikalisch setzten die „Kirchberger“ erneut ein Highlight. Mit ihrem Repertoire aus Partysongs und Klassikern brachten sie die Gäste in Feierlaune und sorgten dafür, dass die Stimmung bei den Gästen bis in den Abend hinein bestens blieb.

Ein besonderer Moment war die Ansprache von Tim Ballreich, der sich auf der Bühne bei allen Gästen für das rekordverdächtige Hoffest bedankte und seine Vorfreude auf das nächste Jahr ausdrückte.

Nach diesem rundum gelungenen Fest dürfen sich alle schon jetzt den Termin für nächstes vormerken:

Das 4. Grillfest des Ehrenamtes findet am 5. und 6. September 2026 wieder auf dem Martinshof in Dudenhofen statt.



Am Dienstag, dem 2. September 2025, fand im Haus des Handwerks in Ludwigshafen die Innungsversammlung der Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz statt. Die Veranstaltung war gut besucht und bot ein abwechslungsreiches Programm mit spannenden Beiträgen sowie wichtigen Entscheidungen. Der Abend klang in geselliger Runde bei einem gemeinsamen Abendessen aus. Die Innung dankt allen Teilnehmenden herzlich für ihr Engagement.

Ein zentraler Punkt der Versammlung waren die Neuwahlen des Vorstands. Hélène Staiber wurde als Obermeisterin bestätigt, während Sven Fluske, bislang Vorstandsmitglied, zum neuen stellvertretenden Obermeister gewählt wurde. Ebenfalls bestätigt wurden Leander Kehl, Christian Hack und Stefan Steinbrech. Neu in den Vorstand gewählt wurden Markus Krämer sowie Mario Ditzel, der künftig als Lehrlingswart tätig sein wird. Als Rechnungsprüfer wurden Carsten Cremers und Karlheinz Steinmetz bestätigt. Ein besonderer Dank galt Christian Hack, der in der vergangenen Wahlperiode als stellvertretender Obermeister tatkräftig mitgewirkt hat und dem Vorstand weiterhin erhalten bleibt.

Mit großer Freude wurde Hans Ziegler zum Ehrenmitglied der Innung ernannt, nachdem er sein Vorstandsamt niedergelegt hat.

Als fachlicher Höhepunkt bereicherte Christine Sudhop vom Bundesinnungsverband „Die Gebäudedienstleister“ den Abend mit einem exklusiven Vortrag zum Thema „Projekt Digitaler Nachhaltigkeitsmanager“. Die Präsentation wurde der Innung noch vor der offiziellen Veröffentlichung auf der CMS-Messe vorgestellt.

Darüber hinaus bot der Stand von Ecolab die Möglichkeit, spannende Produktneuheiten kennenzulernen und fachliche Impulse mitzunehmen. Neben den Programmpunkten nutzten die Teilnehmenden die Gelegenheit, sich intensiv über aktuelle Entwicklungen in der Reinigungsbranche auszutauschen und wertvolle Kontakte zu knüpfen.

Zum Abschluss der Versammlung wurde auf den nächsten Termin hingewiesen: Die nächste Innungsversammlung findet am 16. April 2026 um 16:00 Uhr statt. Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle der Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz jederzeit zur Verfügung und unterstützt die Mitglieder mit Auskünften, Anregungen und Hilfestellungen.

Die Innung bedankt sich bei allen Anwesenden für ihr Engagement, die konstruktiven Beiträge und das gelebte Gemeinschaftsgefühl. Gemeinsam setzen wir uns für Qualität, Nachhaltigkeit und eine starke Interessenvertretung der Gebäudereinigerbranche in Rheinhessen-Pfalz ein.



Ehrung von Hans Ziegler (links) durch Obermeisterin Hélène Staiber (Mitte) und Hauptgeschäftsführer Jochen Heck (rechts)



Obermeisterin Hélène Staiber (links) bedankt sich bei ihrem ehemaligen Stellvertreter Christian Hack (rechts)



Ein Blick in die Runde



Ehrung für über 40 Jahre Engagement im Gebäudereiniger-Handwerk

Unser Ehrenkreishandwerksmeister Hans Ziegler wurde bei der Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbands des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) in Köln feierlich verabschiedet und zum Ehrenmitglied ernannt. Über vier Jahrzehnte engagierte sich Ziegler auf Bundesebene, zuletzt als stellvertretender Bundesinnungsmeister und davor viele Jahre im Ausschuss für Rechts- und Wettbewerbsfragen sowie als Bundeskassenwart.

BIV-Chef Thomas Dietrich würdigte Ziegler als „verlässlichen, krisenfesten Diplomaten des Mittelstands“, der den Verband maßgeblich mitgeprägt habe – auch über Deutschland hinaus: Von 2003 bis 2024 war Ziegler Präsident des europäischen Dachverbands FIDEN.

Neben seinem Engagement im Bundesverband war Hans Ziegler über 20 Jahre Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz



v. l. n. r. BIV-Ehrenmitglied Hans Ziegler, Bundesinnungsmeister Thomas Dietrich, Beisitzer Christian Schmitt (Foto BIV)

und prägte in dieser Zeit das regionale Handwerk nachhaltig. Seit 2017 ist er Ehrenkreishandwerksmeister. Die Kreishandwerkerschaft und die Gebäu-

dereiniger-Innung danken Hans Ziegler für sein herausragendes Engagement und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.



Jetzt Ansprechpartner finden!
www.ikk-jobaktiv.de

Herausforderungen gemeinsam meistern

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

Ministerin Daniela Schmitt zeichnet die Besten im Genusshandwerk Rheinland-Pfalz aus

3. Verleihung des Landesehrenpreises auf dem Herbstmarkt in Landau mit Brotprüfung der Bäcker-Innung Pfalz-Rheinhessen

Jeden Tag versorgt das Lebensmittelhandwerk in Rheinland-Pfalz tausende Menschen mit leckerem Brot und Brötchen, schmackhafter Wurst, Torten und Eis und einem süffigen Bier. Es sind Lebensmittel zum Genießen, für die schönen kleinen Momente im Alltag, die mit handwerklicher Sorgfalt und regionalen Zutaten hergestellt werden. Sie schenken Menschen ein besonderes Geschmackserlebnis.

Als Zeichen der besonderen Wertschätzung für diese herausragenden Lebensmittelhandwerkerinnen und Lebensmittelhandwerker, vergibt das Land Rheinland-Pfalz in diesem Jahr zum 3. Mal den „Landesehrenpreis im Genusshandwerk“ im

- Bäckerhandwerk
- Konditorenhandwerk

- Speiseeisherstellerhandwerk
- Fleischerhandwerk
- Brauerhandwerk

Die Auszeichnung „Landesehrenpreis im Genusshandwerk 2025“ wird als Ehrenpreis des Landes Rheinland-Pfalz an herausragende Betriebe des Lebensmittelhandwerks verliehen, die regional verwurzelt sind, nachhaltige Konzepte verfolgen und sich gesellschaftlichen Anforderungen wie Ausbildung und sozialem Engagement stellen. Der Preis ehrt ausdrücklich die handwerkliche Produktion und die Werte eines Handwerksbetriebs.

Das Lebensmittelhandwerk hat für das Leben aller Menschen in Rheinland-Pfalz sowohl wirtschaftlich als auch kulturell einen hohen Stellenwert. Als Arbeitgeber stärkt es die Regionen und insbesondere den ländlichen Raum des Landes. Das Genusshandwerk bildet junge Menschen aus und bietet ihnen eine berufliche Perspektive. Es bewahrt und fördert das Wissen um die

handwerklichen Herstellungsweisen von regionalen Produkten. Nebenbei ist eine Bäckerei, Metzgerei oder ein Café oft ein sozialer Treffpunkt in Dörfern und Städten.

Die Preisträger erhalten eine Urkunde, die Möglichkeit mit dem Wettbewerbslogo 1 Jahr für sich zu werben und ein besonderes Preisträgerschild, mit dem sie die Geschäftsräume kennzeichnen können. Alle 47 Preisträger freuten sich sehr über den Landesehrenpreis. In diesem Jahr war die Konkurrenz so dicht, dass alle Bewerber ausgezeichnet wurden. Ein Novum.

Ein besonderer Höhepunkt für die Besucher des Herbstmarktes war die Brot- und Brötchenprüfung der Bäcker-Innung Pfalz-Rheinhessen, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Brotinstitut e.V. durchgeführt wurde. Dabei stellten sich die Innungsbäcker einer freiwilligen Qualitätskontrolle, die nach streng zertifizierten Prüfkriterien erfolgt.



Ministerin Daniela Schmitt zeichnet die Besten im Genusshandwerk Rheinland-Pfalz aus

Das Verfahren ist bundesweit einzigartig: Die Prüfung erfolgt stets „von außen nach innen“. Beurteilt werden Form, Aussehen, Kruste und Krume ebenso wie Struktur, Elastizität, Geruch und Geschmack – die entscheidenden Merkmale, wenn es um Genuss und handwerkliche Perfektion geht. Ergänzend werden Frische, Verzehrsindruck und Genusswert gesondert bewertet.

Die Qualität der eingereichten Backwaren konnte sich mehr als sehen lassen:

- Über 80 Produkte wurden von den Prüfern verprobt.
- 49 Brote, 15 Brötchen und zwei Feingebäcke erhielten die Bestnote „Sehr gut“.
- 9 Brote und 8 Brötchen wurden mit „Gut“ ausgezeichnet.

Besonders hervorzuheben sind 8 Brote und 4 Brötchen, die mit der begehrten Gold-Prämierung ausgezeichnet wurden.

Diese Gold-Auszeichnung wird nur an Backwaren verliehen, die sich drei Jahre in Folge konstant mit der Note „Sehr gut“ behaupten konnten – ein eindrucksvoller Beweis für kontinuierliche Spitzenqualität im Bäckerhandwerk.

Wir gratulieren:

De' Bäcker Becker	67480 Edenkoben
Fleischer Metzgerei Tina und Sandra Bessei GbR	67806 Rockenhausen
Landbäckerei Dusch GmbH	66879 Reichenbach-Steegen
Bäckerei Klaus Liebenstein GmbH	67433 Neustadt an der Weinstraße
Bäckerei Konditorei Raab	67258 Heßheim
Bäckerei & Konditorei Felix Schäfer	66885 Altenglan/Mühlbach
Bäckerei Wolfgang Schmidt	67816 Dreisen
Theo Theurer GmbH	67071 Ludwigshafen
Schroer und Sohn GmbH	67685 Weilerbach
Bäckerei-Konditorei Scheubeck	67547 Worms
Bäckerei-Konditorei Siener	55294 Bodenheim



Personallücke geschlossen – Ausgleichsabgabe gespart

Inklusion einfach gemacht mit der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA)

2022 wurden bundesweit Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) im Auftrag der Inklusionsämter eingeführt. Für die Region Ludwigshafen – Frankenthal – Speyer unterstützt seit Frühjahr 2023 Karin Alles als EAA-Fachberaterin Betriebe bei allen Fragen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Als Lot-sin steht sie diesen u.a. bei der Beantragung von Leistungen aktiv zur Seite, um so die Hürde für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu reduzieren.

Die Firma Kost Gebäudereinigung in Ludwigshafen-Maudach konnte nun erfolgreich eine Personallücke mit Hilfe der EAA schließen: Auf der Suche nach einem Lagerhelfer erfuhr Herr Kost von der EAA und nahm telefonisch Kontakt auf. Bei einem Betriebsbesuch erfasste Frau Alles die Arbeitsbedingungen vor Ort und welche Anforderungen an den gesuchten Mitarbeiter gestellt werden. Sie informierte über Fördermöglichkeiten und nutzte Ihre Kontakte zur Fachvermittlung der Fachdienste für Arbeit und Integration sowie der Agentur für Arbeit, um geeignete Bewerber zu finden. Beim zweiten Versuch klappte es: Mit Herrn Hühner war der passende Mitarbeiter gefunden und er wurde in Teilzeit eingestellt. Im Vorfeld hatte Fr. Alles mit der Rentenversicherung und der Agentur für Arbeit die Förderungen besprochen und die erforderlichen Anträge gestellt. Aufgrund der Schwerbehinderung bekam der Betrieb insgesamt ein Jahr lang die Hälfte der Lohnkosten für Herrn Hühner erstattet. Doch auch danach gibt es finanzielle Fördermöglichkeiten und fachliche Beratung, zu denen die EAA gerne informiert.

„Wir sind froh, mit Herrn Hühner einen engagierten Mitarbeiter gefunden zu haben, der unsere Reinigungskräfte entlastet und für Ordnung sorgt. Außerdem sparen wir uns die Ausgleichsabgabe – das sind immerhin fast 3000 € jedes Jahr“, sagt Herr Kost. „Auch für weitere Aufgaben in unserer neuen Lagerhalle haben wir mit Hilfe von Fr. Al-



v. l. n. r.: Herrn Kost, Herrn Hühner und Frau Alles

les schon einen passenden Mitarbeiter gefunden – die EAA macht Inklusion für uns Arbeitgeber wirklich einfach!“ Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX arbeiten im Auftrag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert – die Beratung ist also für Arbeitgeber kostenlos. Sie gehen außerdem aktiv auf Arbeitgeber zu, um sie über Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu informieren und über Rechte und Pflichten aufzuklären. Oft scheitert die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nämlich nicht am Willen von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern - gerade kleineren Unternehmen fehlt häufig einfach die Erfahrung. Es herrscht Unsicherheit, Förder- und Unterstützungsleistungen sind noch immer nicht ausreichend bekannt und es fehlt die Zeit, die bürokratischen Hürden zu durchschauen.

Durch die umfassende Vernetzung in der Region stellt die EAA ein Binde-

glied zwischen Arbeitgebern, Fachkräften und Leistungsträgern dar.

Im Raum Ludwigshafen ist die EAA-Fachberatung angebunden an die Fachdienste für Arbeit und Integration der Ev. Heimstiftung Pfalz, die bereits seit 40 Jahren als Integrationsfachdienst Menschen mit Schwerbehinderung und Betriebe bei Fragen zur Beschäftigung berät.

Kontaktdaten für weitere Informationen:

Fachdienste für Arbeit und Integration
Mundenheimer Straße 209
67061 Ludwigshafen

EAA-Fachberatung:

Karin Alles und Martina Päßler
Tel.: 0621/62900252
Zentrale: 0621/51 00 11
fai.lu@evh-pfalz.de

Die Ansprechpartner für andere Regionen finden Sie hier:
bih.de/einheitliche-ansprechstellen



Schwerbehinderung und die Kündigung in der Probezeit

BAG Urteil vom 03.04.2025, Aktenzeichen 2 AZR 178/24

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat seine Rechtsprechung erneut bestätigt, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, vor einer ordentlichen Kündigung während der Wartezeit (§ 1 Abs. 1 KSchG) ein Präventionsverfahren iSd. § 167 Abs. 1 SGB IX durchzuführen. Die Wartezeit des Kündigungsschutzgesetzes ist zwar grundsätzlich unabhängig von einer vereinbarten Probezeit gemäß § 622 Abs. 3 BGB, aber beide Begriffe werden in der betrieblichen Praxis häufig synonym verstanden.

1. Worum geht es?

Der Kläger, schwerbehindert (80 %), wurde zum 1. Januar 2023 als Leiter der Haus- und Betriebstechnik eingestellt, mit vereinbarter Probezeit von sechs Monaten. Die Behinderung war dem Arbeitgeber bei der Einstellung bekannt. Die Kündigung erfolgte im März 2023, zugegangen am 31. März 2023, mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 15. April 2023.

Der Kläger erhob rechtzeitig die Kündigungsschutzklage. Er berief sich darauf, dass er durch die Kündigung diskriminiert werde (vgl. §§ 1, 3 i.V.m. § 7 AGG) und daher die Kündigung nichtig gemäß § 134 BGB sei. Auch die fehlen-

de Durchführung eines Präventionsverfahrens (§ 167 Abs. 1 SGB IX) sowie fehlende behinderungsgerechte Tätigkeit würden zur Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 242 BGB führen.

2. Entscheidungsgründe

Das BAG stellt klar, dass gemäß § 167 Abs. 1 SGB IX ein Präventionsverfahren nur anwendbar ist, wenn das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) gilt. Das Unterlassen eines Präventionsverfahrens führt nach Ansicht des Senats nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung, da § 167 Abs. 1 SGB IX keine formale Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung darstellt.

Die Kündigung erfolgte aufgrund mangelnder fachlicher Eignung und ist nicht auf die Behinderung des Klägers zurückzuführen. Eine Diskriminierung i.S.v. AGG ist deshalb nicht gegeben, auch wenn der Kläger die Durchführung eines Präventionsverfahrens vermisste.

Das Gericht betont, dass § 167 Abs. 1 SGB IX keine angemessene Vorkehrung i.S.v. Art. 5 der EU Antidiskriminierungsrichtlinie oder UN BRK darstellt – es handelt sich lediglich um einen Suchprozess. Angesichts

der fehlenden Beziehung zur Behinderung stellt der Unterfall auch keinen Verstoß gegen § 242 BGB oder den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

3. Fazit

Das BAG hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest: In der Wartezeit besteht weder ein Anspruch auf Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX noch führt dessen Unterlassen zur Unwirksamkeit einer Kündigung. Eine Diskriminierung liegt nicht vor, solange die Kündigung nicht auf der Behinderung beruht.

Die Entscheidung schafft Rechtssicherheit insbesondere für die Frage, ab wann und in welchem Umfang Arbeitgeber verpflichtet sind, präventive, behinderungsspezifische Verfahren anzubieten. Zwar besteht kein Zwang zur Durchführung des Präventionsverfahrens während der Wartezeit, da es kündigungsrechtlich nicht sanktioniert wird, aber gerade die frühzeitige Beteiligung des Integrationsamtes bei Problemen im Arbeitsverhältnis kann auch für den Arbeitgeber vorteilhaft sein und in Zeiten des Fachkräftemangels gegebenenfalls zu einer sinnvollen Weiterbeschäftigung beitragen.



Sie wollen Innungsmitglied werden und viele Vorteile nutzen?
Sprechen Sie uns an.

Ansprechpartner
Christian Mohr

Tel.: 0621 59114-45
E-Mail: mohr@dlz-handwerk.de



Gesetzlicher Mindesturlaub ist unantastbar – auch im gerichtlichen Vergleich

In einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), Urteil vom 3. Juni 2025 – 9 AZR 104/24 – wird klargestellt: Arbeitnehmer können im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht wirksam auf ihren gesetzlichen Mindesturlaub verzichten – selbst nicht im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs.

Im verhandelten Fall ging es um einen Mitarbeiter, der seit Anfang 2023 bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses im April desselben Jahres krankgeschrieben war. In einem gerichtlichen Vergleich mit seinem Arbeitgeber wurde eine Abfindung von 10.000,00 € vereinbart und dass „Urlaubsansprüche in natura gewährt“ seien – tatsächlich konnte der Urlaub wegen der Krankheit aber nicht genommen werden. Der Arbeitnehmer forderte daher eine finanzielle Abgeltung für die sieben verbleibenden Urlaubstage aus 2023 in Höhe von rund 1.600 €.

Das BAG gab dem Kläger recht: Der gesetzliche Mindesturlaub ist durch den

Vergleich nicht erloschen. Eine solche Regelung ist laut Gericht wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig (§ 134 BGB i.V.m. § 13 BUrlG). Weder der Urlaubsanspruch noch dessen Abgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dürfen im Voraus ausgeschlossen werden – selbst dann nicht, wenn bereits feststeht, dass der Urlaub wegen Krankheit nicht mehr genommen werden kann.

Auch handelte der Arbeitnehmer nicht treuwidrig in dem er einerseits dem gerichtlichen Vergleich zugestimmt hatte und danach dann trotzdem die Urlaubsabgeltung einklagt. Der Arbeitgeber konnte sich nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen, denn er durfte nicht auf den Bestand einer offensichtlich rechtswidrigen Regelung vertrauen.

Für Arbeitgeber bedeutet dieses Urteil: Auf den gesetzlichen Mindesturlaub kann nicht verzichtet werden – auch nicht durch scheinbare Einigung im

Vergleich. Urlaub ist ein gesetzlich geschütztes Recht und darf nur unter engen gesetzlichen Bedingungen abgegolten werden. Wer dies ignoriert, riskiert nachzahlen zu müssen.

Fazit für die Praxis:

Auch bei Beendigungsvereinbarungen oder gerichtlichen Vergleichen sollten Handwerksbetriebe stets darauf achten, dass der gesetzliche Mindesturlaub korrekt berücksichtigt und – falls notwendig – rechtssicher abgegolten wird. Ein „Verzicht“ ist rechtlich nicht zulässig.

Zur Erinnerung:

Auch eine Auszahlung von Urlaub während dem Arbeitsverhältnis ist nicht zulässig und führt nicht dazu, dass der Urlaubsanspruch erlischt. Urlaub muss tatsächlich als arbeitsfreie Zeit gewährt und das Urlaubsentgelt bezahlt werden. Nur wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist, kann der verbleibende Resturlaub gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG abgegolten werden.



IT-KOMPLETTANBIETER

Alles für das moderne Büro zwischen Heidelberg und Saarbrücken.

Töns GmbH & Co. KG · Telefon: +49 6331 266 00 · E-Mail: hallo@toens.de
Heidelberg · Kaiserslautern · Pirmasens · Neustadt · Saarbrücken



Übertragung eines Unternehmens in Erbgang/Schenkung: Erstmalige Erklärung zur

optionalen Vollverschonung von Betriebsvermögen im Rahmen eines Änderungsbescheids

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen – Einzelunternehmen, freiberufliche Unternehmen, Anteile an Personengesellschaften und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligungsquote von mehr als 25 % – ist erbschaftsteuerlich deutlich begünstigt. Um die Begünstigung erlangen zu können, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt werden. So darf insbesondere das sog. Verwaltungsvermögen (u.a. Forderungen, Zahlungsmittel, Wertpapiere, fremdvermietete Grundstücke) eine gewisse Quote nicht überschreiten. Im Detail muss die Einhaltung dieser Voraussetzungen für den Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Die erbschaft-/schenkungsteuerliche Begünstigung besteht in einem Wertabschlag von 85 % oder gar 100 %, so dass im Ergebnis der Wert des Unternehmens nur in sehr geringem Umfang oder gar nicht der Erbschaft-/Schenkungsteuer unterliegt. Diese Begünstigungen sind dann an weitere, zukünftig zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft:

- **Regelverschonung** mit einem 85 %-Verschonungsabschlag: Voraussetzung ist zunächst, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs bzw. bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre. Auch fällt der Verschonungsabschlag nachträglich weg,

wenn der Betrieb innerhalb einer Frist von fünf Jahren veräußert oder aufgegeben wird sowie wenn innerhalb dieser Fünfjahresfrist Entnahmen getätigt werden, die die Summe der Einlagen und der Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150 000 € übersteigen.

- **Optionsverschonung** mit einem 100 %-Verschonungsabschlag: Der Erwerber kann unwiderruflich die Anwendung der erweiterten Optionsverschonung beantragen. Dann gelten insoweit verschärfte Behaltensfristen, die im Grundsatz nicht über fünf Jahre, wie bei der Regelverschonung, sondern über sieben Jahre laufen.

Hinweis:

Wird gegen die Behaltensregeln verstoßen, so hat dies unterschiedliche Konsequenzen. Teilweise wird der Verschonungsabschlag rückwirkend ganz versagt – so z.B. bei der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs –, teilweise wird der Verschonungsabschlag in vermindertem Umfang gewährt – so bei einem Verstoß gegen die Lohnsummenklausel. Dies ist im Einzelfall sorgfältig über diesen Bindungszeitraum zu überwachen.

Nun hat der BFH mit Urteil vom 11.12.2024 (Az. II R 44/21) zur zeitlichen Inanspruchnahme der Optionsverschonung klargestellt, dass diese auch noch erstmalig im Rahmen eines Änderungsbescheides erklärt werden kann. Solche steuerlichen Wahlrechte können im Grundsatz bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ausgeübt werden. Dies war allerdings deshalb fraglich, da bei nachträglichen Änderungsbescheiden eine gegenläufige Korrektur/Änderung aus anderen Gründen nur in dem

Rahmen erfolgen kann, als die Änderung des Bescheides reicht.

Im Streitfall erfolgten zunächst Schenkungsteuerbescheide auf Basis vorläufiger Wertermittlungen. Nach Feststellung des Werts des Betriebsvermögens erging ein geänderter Schenkungsteuerbescheid, der eine höhere Steuer auswies. Hiergegen legte der Stpfl. Einspruch ein und beantragte nun die Optionsverschonung. Die Voraussetzungen der Optionsverschonung waren zwar unzweifelhaft erfüllt, jedoch reichte deren Wirkung betragsmäßig über den Umfang der Änderung durch die geänderten Schenkungsteuerbescheide hinaus. Dies ist nach der Entscheidung des BFH aber kein Hindernis für die erstmalige Wahl der Optionsverschonung. Wird nun die Optionserklärung – wie im vorliegenden Fall – nicht bis zur Bestandskraft der erstmaligen Schenkungsteuerfestsetzung erklärt, ist sie bei einer Änderung der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen, soweit ihre steuerrechtlichen Auswirkungen nicht über den Änderungsrahmen hinausgehen.

Handlungsempfehlung:

Solche Fälle sind komplex und die steuerlichen Auswirkungen können hoch sein. Stets sollte steuerlicher Rat eingeholt werden. Es zeigt sich aber auch gerade im Streitfall, dass eine zeitlich späte Ausübung des Antrags auf Optionsverschonung deshalb vorteilhaft sein kann, weil dann vielfach absehbar ist, ob die strengeren Anwendungsvoraussetzungen hinsichtlich der Nachbehaltensfrist erfüllt werden können. Dies ist deshalb wichtig, da nicht etwa nachträglich zur Regelverschonung gewechselt werden kann, wenn diese strengen Nachbehaltensregeln nicht erfüllt werden können.



Ex-Geschäftsführer genießt wieder Kündigungsschutz

Nach dem Kündigungsschutzgesetz sind leitende Angestellte vom Kündigungsschutz ausgenommen. Ein ehemaliger Geschäftsführer kann sich jedoch nach seiner Abberufung wieder auf den allgemeinen Kündigungsschutz berufen. Das hat das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Dieser Entscheidung lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde: Ein Ex-Geschäftsführer war seit April 2021 als

„Vice President für A“ bei einer Gesellschaft angestellt. Auf Grundlage eines einheitlichen Arbeitsvertrags war er zugleich zum Geschäftsführer bestellt worden. Im November 2022 kündigte die Gesellschaft seine Abberufung an, die Anfang Dezember durch die Benennung eines Nachfolgers und die Austragung im Handelsregister vollzogen wurde. Der Ex-Geschäftsführer wurde anschließend als „Special Project Manager“ geführt, nahm aber faktisch keine Tätigkeit mehr wahr. Kurz

nach der Abberufung wurde ihm die Kündigung ausgesprochen.

Das Landesarbeitsgericht Hessen entschied in der Berufung zugunsten des ehemaligen Geschäftsführers. Die Kündigung ist unwirksam, da der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt ihres Zugangs nicht mehr Geschäftsführer war. Maßgeblich ist die tatsächliche Stellung im Zeitpunkt der Kündigung, nicht die ursprüngliche Vertragsform oder der frühere Organstatus.

GmbH-Geschäftsführer – Beurteilung der Sozialversicherungspflicht

Grundsätzlich unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine abhängige Beschäftigung liegt vor, wenn persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber besteht, etwa durch Weisungsgebundenheit und Eingliederung in dessen Betriebsabläufe. Diese Merkmale grenzen die abhängige Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit ab, die durch unternehmerisches Risiko und Entscheidungsfreiheit geprägt ist.

Auch bei GmbH-Geschäftsführern gelten diese Maßstäbe. Entscheidend ist, ob sie maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschafterversammlung und damit auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben können.

Gesellschafter-Geschäftsführer gelten nur dann als selbstständig, wenn sie mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile halten oder über eine echte, umfassende Sperrminorität verfügen. Eine bloße Minderheitsbeteiligung reicht nicht aus, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sicherte eine Mitbestimmung bei allen Gesellschafterentscheidungen. Fremdgeschäftsführer (ohne Kapitalbeteiligung) gelten grundsätzlich als abhängigbeschäftigt.

Zu dieser Problematik lag dem Bundessozialgericht (BSG) folgender Sachverhalt vor: Ein Geschäftsführer war bei einer GmbH tätig, deren Gesellschafter eine Holding-GmbH (50 %) und zwei natürliche Personen (je 25 %) waren. Der Geschäftsführer war Ge-

sellschafter-Geschäftsführer der Holding-GmbH, die wiederum gemeinsam mit seiner Ehefrau geführt wurde. Beide hielten jeweils 50 % der Anteile und waren alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Holding-GmbH. Die Deutsche Rentenversicherung stellte im Rahmen einer Betriebsprüfung fest, dass der Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig beschäftigt sei, da er nicht über eine ausreichende Rechtsmacht verfüge, um seine Tätigkeit unabhängig zu gestalten. Ohne ausreichende Rechtsmacht ist der Geschäftsführer in die Gesellschaft eingegliedert und daher sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das BSG bestätigte die Auffassung der Deutschen Rentenversicherung.

Arbeitnehmerhaftung – Verschmutzung eines Dienstwagens bei privater Nutzung

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers verpflichtet. Bei der Überlassung eines Fahrzeugs ist der Arbeitnehmer u. a. verpflichtet, den Arbeitgeber über Unfälle und auftretende Mängel unverzüglich zu informieren, damit dieser die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten kann (z. B. Mängelbeseitigung, Aus-

übung von Gewährleistungsansprüchen, Information von Versicherungen). Zu den Pflichten des Arbeitnehmers gehört es aber auch, das ihm überlassene Fahrzeug pfleglich zu behandeln und keine Schäden zu verursachen, die über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehen.

In einem vom Landesarbeitsgericht Köln entschiedenen Fall hatte ein Ar-

beitnehmer eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht verletzt, indem er in dem ihm überlassenen Fahrzeug rauchte und den Innenraum stark verschmutzte. Eine Begrenzung der Haftung im Rahmen der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung lehnte das Gericht ab, da die Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dem privaten Lebensbereich zuzuordnen ist.



Mieterhöhung aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen – Nachweis der Einsparung

Nach durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen sind Vermieter berechtigt, die Miete aufgrund dieser Maßnahmen zu erhöhen. Die jährliche Miete darf um 8 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöht werden. Modernisierungsmaßnahmen sind u. a. bauliche Veränderungen, durch die in Bezug auf die Mietsache Endenergie nachhaltig eingespart wird (energetische Modernisierung).

Bei der Beurteilung, ob durch die bauliche Veränderung eine nachhaltige

Einsparung von Endenergie zu erwarten ist, kommt es nichtentscheidend auf den tatsächlichen Energieverbrauch im Gebäude an. Vielmehr kann der Vermieter eine Mieterhöhung bereits dann verlangen, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe der Mieterhöhungserklärung (ex ante) eine allein durch die bauliche Maßnahme verursachte, messbare und dauerhafte Einsparung von Endenergie zu erwarten war.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen einerseits die Mieter vor über-

zogenen Mieterhöhungen geschützt werden. Andererseits müssen für die Vermieter Investitionen in energetische Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und kalkulierbar bleiben. An einem solchen angemessenen Interessenausgleich fehlt es jedoch, wenn lediglich auf den tatsächlichen Verbrauch zur Bemessung der Einsparung von Endenergie abgestellt würde. Denn für den Vermieter besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, das Nutzerverhalten der Mieter vor und nach der baulichen Maßnahme zu beeinflussen.

Unwirksamkeit einer Probezeitkündigung wegen widersprüchlichen Verhaltens

In einem Verfahren hatte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf über die Wirksamkeit einer Probezeitkündigung zu entscheiden, die im Widerspruch zu einer zuvor erklärten Übernahmezusage durch den Arbeitgeber stand.

Ein Arbeitnehmer war seit dem 15.6.2023 bei einem Unternehmen tätig. Im Arbeitsvertrag war eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Im November 2023 erhielt der direkte Vorgesetzte des Arbeitnehmers – zugleich Prokurist und Abteilungsleiter – von der Personalabteilung die Anfrage, ob der Arbeitnehmer mit Blick auf das bevorstehende Ende

der Probezeit übernommen werden solle. Unstreitig erklärte er hierzu: „Das tun wir natürlich.“ Trotz dieser Zusage erhielt der Arbeitnehmer am 8.12.2023 eine ordentliche Kündigung zum 22.12.2023, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Erklärt der direkte Vorgesetzte einem Arbeitnehmer, der sich noch innerhalb der sechsmonatigen Probe- und Wartezeit befindet, kurz vor Ablauf dieser Frist, dass er „natürlich“ übernommen werde, und kündigt derselbe Vorgesetzte wenige Tage später im Namen des Arbeitgebers dennoch ordentlich während der Probezeit, so kann diese

Kündigung treuwidrig und damit unwirksam sein.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorgesetzte nicht nur Prokurist, sondern auch für Personalentscheidungen in der Abteilung zuständig ist und zwischen der Übernahmezusage und der Kündigung keine Vorkommnisse vorgefallen sind, die einen Sinnswandel nachvollziehbar machen würden. In einem solchen Fall verstößt die Kündigung gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben rechtsunwirksam.

Keine Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Tätowierung

Sichtbare Tattoos werden im Arbeitsleben immer normaler. Es stellt sich damit aber zunehmend die Frage, wer eigentlich das finanzielle Risiko trägt, wenn beim Stechen des Tattoos nicht alles glatt verläuft. In einem vom Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG) entschiedenen Fall ließ sich eine Arbeitnehmerin am Unterarm tätowieren.

In der Folge entzündete sich die tätowierte Stelle und sie wurde daraufhin für mehrere Tage krankgeschrieben. Die Arbeitgeberin lehnte jedoch die Entgeltfortzahlung für diesen Zeitraum ab.

Die LAG-Richter entschieden, dass nach einer Tätowierung damit gerechnet werden muss, dass sich die

tätowierte Hautstelle entzündet. Diese Komplikation wird bei Einwilligung in die Tätowierung billigend in Kauf genommen. Führt diese Komplikation zur Arbeitsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, da den Arbeitnehmer ein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit trifft.



Das Jahresende nähert sich. Rechtlich gesehen ist der 31.12. eines jeden Jahres ein wichtiger Stichtag, dessen Bedeutung neben Weihnachten und Silvester gerne übersehen bzw. vergessen wird. Denn manchen Schuldner wird am 31.12. um 00:00 Uhr noch ein weiterer Grund zum Feiern geschenkt. Die Einrede der Verjährung.

Dadurch kann der Schuldner grundsätzlich die Leistung (Zahlung) dauerhaft verweigern. Besonders ärgerlich ist dies für den Gläubiger. Dieser hat bereits ordnungsgemäß seine Leistung erbracht und erhält jetzt nicht einmal seine verdiente Entlohnung. Zum Glück lässt sich diese Situation vermeiden. Mit diesem Artikel sollen zunächst die Grundlagen der Verjährung und sodann die wichtigste Verjährungsfrist erläutert werden. Danach werden noch praktische Mittel und Wege aufgezeigt, wie der Eintritt der Verjährung auch noch kurzfristig verhindert werden kann.

I. Grundlagen

Verjährung im Sinne des § 194ff. BGB ist der Zeitablauf, der für den Schuldner das Recht begründet, die Leistung zu verweigern.

Hintergrund dieser Rechtsgewährung in Form einer Einrede gegen den Anspruch des Gläubigers sind insbesondere die Schuldnerschutzfunktion und der Rechtsfriede.

Obwohl nach dem Gesetzeswortlaut scheinbar nur begründete Ansprüche verjähren können, hat die Verjährung im Rahmen ihrer Schuldnerschutzfunktion die Aufgabe auch den Schuldner vor unbegründeter Inanspruchnahme zu schützen. Weiterhin soll die Gefahr des Untergangs bzw. Erschwerung der Beweisführung und Regressmöglichkeiten verhindert werden.

Betrifft die Verjährung einen begründeten Anspruch und führt damit zu einem Rechtsverlust auf Gläubigerseite, so ist dieser durch den Gedanken des Rechtsfriedens grundsätzlich ge-

rechtfertigt. Für diese Rechtfertigung der Verjährung spricht ebenfalls, die Möglichkeit des Gläubigers den Eintritt der Verjährung durch rechtzeitige Geltendmachung zu verhindern.

II. Regelmäßige Verjährung und Verjährungshöchstfristen

Nach der Konzeption des Gesetzes besteht die Regelverjährung aus der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährung und einer kenntnisunabhängigen Verjährungshöchstfrist. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt, gemäß § 195 BGB, drei Jahre. Den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist regelt § 199 BGB. Gleichzeitig wird in § 199 BGB auch die absolute Verjährungshöchstfrist von 10 bzw. 30 Jahren geregelt.

Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige, dreijährige, Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres in dem

- a) der Anspruch entstanden ist und
- b) der Gläubiger davon wusste oder wenigstens davon hätte wissen müssen.

Bei den meisten Entgeltforderungen, so beispielsweise auch die Werklohnforderung, gilt diese Regelverjährung. Wodurch beispielsweise alle Werklohnansprüche, die im Jahr 2022 entstanden sind, mit Ablauf des 31.12.2025 verjähren. Die Entstehung bzw. Fälligkeit eines Anspruches ist grundsätzlich unabhängig von der Rechnungsstellung.

Das bedeutet, dass selbst wenn die Rechnung erst im Jahr 2024 gestellt wurde, jedoch der Anspruch bereits im Jahr 2022 entstanden ist, die Verjährung am 31.12.2025 eintreten kann. Häufig ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Beginn der Verjährung relevant.

III. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

Was kann man also tun, um den Ein-

tritt der Verjährung zu verhindern? Es gibt einige Handlungsoptionen. Oftmals wird leider missverstanden, dass die bloße Mahnung durch den Gläubiger den Verjährungseintritt nicht verhindert. Das ist also keine Option.

Die Verjährung wird nur durch Hemmung, Ablaufhemmung oder Neubeginn der Verjährung verhindert. Die dazugehörigen Regelungen finden sich in den §§ 203 ff. BGB. Die Hemmung der Verjährung führt dazu, dass die Verjährungsfrist eine gewisse Zeit nicht weiterläuft. Sprich der Zeitraum der Hemmung wird bei der Berechnung des Zeitpunktes des Verjährungseintritts nicht berücksichtigt. Mit anderen Worten die Verjährungsfrist „verlängert“ sich um diesen Zeitraum.

Insbesondere ernsthafte Verhandlungen können gemäß § 203 BGB zu der Hemmung der Verjährung führen. Der Begriff des Verhandeln ist weit auszulegen. Ein bloßes Aufforderungsschreiben der Schuldner möge sich mal bitte melden, um darüber zu sprechen, genügt aber trotzdem nicht. Ausreichend kann es aber sein, wenn ein Meinungsaustausch über die Berechtigung der Forderung stattfindet und es zu Diskussionen über Berechtigung des Anspruchs oder dessen Umfang kommt. Andererseits endet die Hemmung auch ebenso schnell, nämlich bereits dann wenn die Verhandlungen der Parteien „einschlafen“ (BGH, Urt. v. 06.11.2008, IX ZR 158/07).

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Beweisführung. Der Gläubiger muss die Hemmung durch ernsthafte Verhandlungen beweisen können. Hierfür ist es ratsam, aber selten praktikabel, dass der Schuldner eine schriftliche Erklärung über die Aufnahme von Verhandlungen abgibt und bestenfalls für diese Zeit einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung unterschreibt. Das gelingt aber in den seltensten Fällen.

Weitere Wege zur Hemmung der Verjährung sind in § 204 BGB geregelt. Natürlich führt die Klageerhebung



Die Verjährung von Forderungen

zur Hemmung der Verjährung. Da eine Klageerhebung allerdings recht aufwändig ist, wird es gegen Jahresende meist schwer diese noch rechtzeitig zu bewirken.

Eine praktikablere Möglichkeit bietet hier der § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Danach wird die Verjährung auch durch die Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides gehemmt. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von der Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids, allerdings führt durch den § 167 ZPO bereits die Antragstellung zu dem Eintritt der Hemmung, sofern der gerichtliche Mahnbescheid dem Schuldner alsbald bzw. demnächst zugeht.

Besonders interessant ist diese Möglichkeit, da auch zugelassene Mahn- und Inkassostellen diesen Antrag für den Gläubiger stellen können und meist mit der Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung ausgestattet

sind, wodurch sich zeitraubende Postlaufzeiten vermeiden lassen.

Schlussendlich gibt es noch die Möglichkeit des Neubeginns der Verjährung (§ 212 BGB). Einen Neubeginn (früher Unterbrechung) der Verjährung erreicht man meist dadurch, dass der Schuldner die Forderung durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Allerdings obliegt auch für diese Voraussetzungen die Beweislast bei dem Gläubiger. Als praktische Lösung bietet sich hier der Abschluss einer schriftlichen Ratenzahlungsvereinbarung und gleichzeitig die abgezeichnete Entgegennahme der ersten Rate vor dem Jahresende an. Allerdings sind auch diese Fälle in der Praxis eher selten und riskant.

IV. Fazit

Einer der effektiveren Wege um kurz vor Jahresende noch einmal etwas

Zeit zu gewinnen und den Eintritt der Verjährung zu verhindern, besteht in der Antragstellung eines gerichtlichen Mahnbescheides.

Als zugelassene Mahn- und Inkassostelle unterstützt das Dienstleistungszentrum Handwerk unsere Mitglieder bei der Beitreibung noch offener Forderungen und insbesondere auch bei der (kurzfristigen) Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides.

Ihr Kontakt zu uns:

Filomena Beck
Tel: 0621 / 59 114 – 12,
Email: inkasso@dlz-handwerk.de

Tel: 0621 / 59 114 – 0
Email: info@dlz-handwerk.de

Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz
Ludwigsplatz 10
67059 Ludwigshafen



Claudia Ziegler, Friseurin

Was ich tue, macht mich glücklich.

Wir wissen, was wir tun.

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.DE



80. Geburtstag von Alfons Wiebelskircher

In der letzten Juniwoche wurde Alfons Wiebelskircher, Geschäftsführer der Firma NTS Nutzfahrzeug-Technik + Service GmbH, 80 Jahre alt. Zur Gratulation waren neben der Familie, Freunden und anderen Gästen auch Obermeister Volker Weismann sowie Vorstandsmitglied Rolf Bangert von der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Vorderpfalz in der Rudolf-Diesel-Straße in Maxdorf erschienen. Gemeinsam mit Geschäftsführer Christian Mohr von der DLZ Handwerk GmbH überreichten sie dem Jubilar einen großen Präsentkorb und gratulierten Alfons Wiebelskircher zu seinem besonderen Ehrentag.



v. l. n. r. Rolf Bangert, Roger & Alfons Wiebelskircher, Obermeister Volker Weismann

Seit der Gründung im Jahr 1978 hat sich NTS in Maxdorf als zukunftsorientiertes, mittelständisches Unternehmen kontinuierlich weiterentwickelt. Im Mittelpunkt steht der Vertrieb digitaler Fahrtenschreiber – ergänzt durch ein umfassendes Angebot an Hard- und Software, Werkstattausrüstung, Prüfgeräten sowie Schulungen.

NTS pflegt langjährige Partnerschaften mit Werkstätten, Fuhrparkbetreibern, kommunalen Einrichtungen, Vertriebsorganisationen und Handelspartnern im In- und Ausland. Die enge Kundenbindung und ein hohes Maß an technischem Know-how bilden die Grundlage des Unternehmenserfolgs. Geleitet wird das Unternehmen noch immer durch den Jubilar, inzwischen mit tatkräftiger Unterstützung durch seinen Sohn. Gemeinsam mit einem engagierten Team erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sie sich täglich mit Kompetenz und Leidenschaft für die Bedürfnisse der Kunden ein.

Neben seiner beruflichen Karriere hat sich Alfons Wiebelskircher seit inzwischen sage und schreibe mehr als 50 Jahren ehrenamtlich für das Kraftfahrzeuggewerbe engagiert. Dies sogar 23 Jahre lang auf Bundesebene als Vorstandsmitglied des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes. Hier hat er neben zahlreichen anderen Aufgaben von 1984 bis 1999 die Fach-

gruppe Kraftfahrzeugelektrik auf Bundesebene geleitet und war maßgeblich an der Neugestaltung des Meister- und Ausbildungsberufsbildes für das Kfz-Elektriker-Handwerk beteiligt. Weiterhin war Alfons Wiebelskircher lange Jahre Vorstandsmitglied der Fachgruppe Elektrik im Landesverband Rheinlad-Pfalz und darüber hinaus Vorstandsmitglied der Kfz-Innung sowie der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz.

Für seine vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten, insbesondere für seine Mitwirkung an der Veränderung der Berufsbilder Kfz-Elektriker und Kfz-Mechaniker zum Mechatroniker, wurde Alfons Wiebelskircher im September 2004 das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Herausragend ist auch das politische und kommunalpolitische Engagement des Jubilars zu bewerten. Um nur ein paar Eckpunkte aufzuzeigen: Seit über 25 Jahren Mitglied im Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises, seit über 45 Jahren Mitglied im Verbandsgemeinderat Maxdorf - davon von 1989 bis heute als Fraktionsvorsitzender der SPD - und seit über 35 Jahren Mitglied im Ortsgemeinderat. Aber damit noch nicht genug. Auch auf Vereinsebene

engagiert sich Alfons Wiebelskircher nach wie vor vielfältig ehrenamtlich. Um nur ein Beispiel zu nennen: Als Vorstandsmitglied im Gewerbeverein seiner Heimatgemeinde hat er 1988 das erste Maxdorfer Straßenfest mit einem Reinerlös in Höhe von 10.000 DM für caritative Zwecke auf die Beine gestellt.

Die besondere Leidenschaft des heute Achtzigjährigen gilt seit seiner Jugend dem Fußball. So ist er seit über 50 Jahren Mitglied und glühender Fan des 1. FCK, wo er bei allen Heimspielen auf dem Betze seine Mannschaft enthusiastisch anfeuert. In Maxdorf selbst war Alfons Wiebelskircher über 14 Jahre lang Vorsitzender des ASV. Diesen Sportverein, der finanziell am Boden lag, hat er wirtschaftlich nach und nach wieder in sicheres Fahrwasser und später zum Aufstieg in die Landesliga-Ost geführt.

Unter den Großen, die sich ehrenamtlich für ihre Innung und ihr Handwerk stark gemacht haben, kommt Alfons Wiebelskircher gewiss eine besondere Stellung zu. Dies, weil er sich eben nicht nur für sein Metier, sondern auch für das Wohlergehen anderer auf vielfältige Art und Weise eingesetzt hat. Dies verdient Anerkennung.



60. Geburtstag von Frank Hoffmann

Zu seinem 60. Geburtstag gratulierte die Innung Sanitär-Heizung-Klempnertechnik Vorderpfalz ihrem langjährigen Mitglied Frank Hoffmann herzlich. Obermeister Ralf Bayer und Abteilungsleiter Christian Mohr überbrachten die Glückwünsche der Innung persönlich und überreichten einen reich gefüllten Präsentkorb.

Frank Hoffmann begann 1981 seine Ausbildung bei der Firma Schwäger und legte 1985 erfolgreich die Gesellenprüfung ab. Im gleichen Jahr trat er in die Firma Hoffmann und Kress in Mannheim ein. 1991 gründete er gemeinsam mit seinem Vater die W+F Hoffmann GbR in Rheingönheim und schloss im selben Jahr die Meisterprüfung als Gas- und Wasserinstallateurmeister ab. 1995 folgte die Umfirmierung in die Sanitär

Hoffmann GmbH. Drei Jahre später erwarb er den Titel als Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister.

Neben seinem Betrieb engagiert sich Frank Hoffmann seit vielen Jahren aktiv im Ehrenamt: Er ist Mitglied im Vorstand der Innung, im Prüfungsausschuss, Delegierter des Fachverbandes SHK Pfalz sowie der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz und zudem stellvertretendes Vollmitglied der Handwerkskammer der Pfalz.

Seinen runden Geburtstag feierte Frank Hoffmann in diesem Jahr gemeinsam mit seinen Kindern, die ebenfalls beide einen runden Geburtstag begingen, sowie bei einer großen Feier im Kreise von Familie und Freunden. Die Innung wünscht Frank Hoffmann weiterhin



Der Jubilar (links) mit Obermeister Ralf Bayer

viel Gesundheit, Erfolg und Freude – sowohl im Handwerk als auch im privaten Leben.

50. Geburtstag von Susanne Wieland

Bereits in der 4. Generation betreibt Susanne Wieland die Metzgerei Wieland als Familienbetrieb in der Hohenzollernstraße in Ludwigshafen-Friesenheim, die von ihrem Urgroßvater im Jahr 1903 gegründet wurde.

Zum 50. Geburtstag der Inhaberin Susanne Wieland gratulierten Max Hepp, stellvertretender Obermeister der Fleischer-Innung Süd- und Vorderpfalz, und Abteilungsleiter Christian Mohr von der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz.

Ihre Ausbildung zur Fleischergehilfin absolvierte Susanne Wieland im Jahr 1991 im elterlichen Betrieb. Von 1993 bis 1994 bildete sie sich in Richtung Partyservice in einem renommierten Fachbetrieb hierfür weiter. Von 1995 bis 2000 übernahm sie die Produktionsleitung im elterlichen Betrieb. Im Jahr 1996 erwarb sie als Jahrgangsbeste und damals jüngste Fleischermeisterin Deutschlands ihren Meisterbrief. Im Jahr 2000 folgte der Abschluss als Betriebswirtin des Handwerks.

Hieran schloss sich bis 2001 eine Tätigkeit als Fach- und Betriebsberaterin bei

„5-Sterne-Fleischer“ in Hilden an. Von 2001 bis 2003 war Susanne Wieland als Führungskraft in Emden tätig, bevor sie im Jahr 2003 in heimische Gefilde zurückkehrte und in Ludwigshafen-Oggersheim ihr Geschäft „Metzgerei und Feinkost Wieland“ eröffnete.

Im Jahr 2015 führte sie ihr Weg dann wieder zurück in den Familienbetrieb nach Friesenheim. Das Angebot der Metzgerei Wieland umfasst hausgemachte Wurst- und Schinkenspezialitäten, Mittagstisch, Partyservice, ein großes Angebot an Fingerfood und in der Sommersaison auch ausgefallene Grillspezialitäten.

Regelmäßig wird die Metzgerei vom „Feinschmecker“ unter die besten Metzgereien Deutschlands gewählt. Zudem belegte sie im vergangenen Jahr bei der Publikumswahl von Falstaff den 3. Platz der beliebtesten Metzgereien in Rheinland-Pfalz – eine besondere Auszeichnung, die die hohe Qualität und Beliebtheit des Betriebs unterstreicht.

In ihrer Freizeit betätigt sich Susanne Wieland gerne sportlich. Sie spielt Volleyball, geht ins Fitnessstudio und



Susanne Wieland (links) und Max Hepp

läuft Inline-Skates. Aber auch Reisen und Lesen gehören zu ihren Hobbys. Sehr glücklich ist sie darüber, dass sie eines ihrer Hobbys zu ihrem Beruf machen konnte, denn sie liebt es, sich im Bereich Partyservice beim Plattenlegen oder beim Kreieren neuer Fingerfood-Spezialitäten kreativ auszuleben.



Wir, die Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz und das Dienstleistungszentrum Handwerk, erweitern unser Serviceangebot für unsere Mitglieder: Mit dem neuen Projekt „Gemeinsam zum Berufsabschluss“ (GzB) unterstützen wir Sie dabei, Ihre Ausbildungsqualität nachhaltig zu steigern und Ihre Fachkräfte von morgen erfolgreich zum Berufsabschluss zu führen.

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Über 36% der Ausbildungsverträge im Handwerk werden vorzeitig gelöst – ein Drittel davon bereits in der Probezeit. Für Sie als Ausbildungsbetrieb bedeutet jeder Abbruch nicht nur einen Verlust der bereits investierten Zeit und Ressourcen, sondern verschärft auch den Fachkräftemangel in Ihrem Unternehmen.

Genau hier setzt unser neues Serviceangebot an: Wir bieten Ihnen professionelle Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Ausbildungskonzepts. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen die Ausbildungsqualität zu optimieren und potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

Das bedeutet konkret. Wir erstellen einen individuellen Lernplan für die Auszubildenden sowie Hilfe bei der Organisation des Lernstoffs und das Vermitteln von Lernstrategien, durch eine persönliche Begleitung. Es finden regelmäßige Entwicklungsgespräche statt und wir unterstützen bei persönlichen Herausforderungen. Dadurch stärken wir die persönlichen Kompetenzen der Auszubildenden, steigern deren Motivation und diese erreichen eine größere Eigenständigkeit.

Was bedeutet das konkret für Sie als Ausbildungsbetrieb?

- Sie erhalten einen festen Ansprechpartner, der Sie und Ihre Auszubildenden kontinuierlich begleitet und entlastet Sie in Ihrem Alltag.

- Wir unterstützen Sie bei der Entwicklung eines strukturierten Ausbildungskonzepts

- Bei aufkommenden Schwierigkeiten greifen wir präventiv ein und entwickeln gemeinsam passgenaue Lösungen

- Wir koordinieren die Zusammenarbeit mit Berufsschulen und anderen wichtigen Partnern

- Sie profitieren von unserem etablierten Netzwerk in der beruflichen Bildung

Damit reduzieren wir Ihre Kosten und das Risiko sowie den Aufwand als Ausbildungsbetrieb.

Das Besondere an unserem Ansatz: Wir verstehen uns als Teil Ihres Ausbildungsteams und arbeiten eng mit allen

Beteiligten zusammen. Wir betreuen persönlich, auf Wunsch auch im Betrieb. Wir vermitteln in Konfliktsituationen und bieten Hilfe bei schulischen Problemen sowie bei persönlichen Herausforderungen und koordinieren weiterführende Hilfsangebote. Durch diese intensive Begleitung können potenzielle Probleme früh erkannt und gemeinsam gelöst werden, bevor sie zu einem Ausbildungsabbruch führen.

Das Projekt ist für Sie als Mitgliedsbetrieb kostenfrei. Das Projekt wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz aus Landesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) gefördert.

Investieren Sie in die Zukunft Ihres Betriebs: Lassen Sie uns gemeinsam die Ausbildungsqualität in Ihrem Unternehmen stärken und damit den Grundstein für Ihre Fachkräftesicherung legen. Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin unter:

Ihre Ansprechpartner

Jannik Nebel
Projektverantwortlicher

Dienstleistungszentrum
Handwerk GmbH
Ludwigsplatz 10
67059 Ludwigshafen

Telefon: 0621 59114-74
E-Mail: klumb@dlz-handwerk.de
Internet: www.dlz-handwerk.de

Christian Mohr
Geschäftsführer

Dienstleistungszentrum
Handwerk GmbH
Ludwigsplatz 10
67059 Ludwigshafen

Telefon: 0621 59114-45
E-Mail: mohr@dlz-handwerk.de
Internet: www.dlz-handwerk.de





Die Innung der Sanitär-Heizung-Klempnertechnik Vorderpfalz
trauert um

Günter Schölles

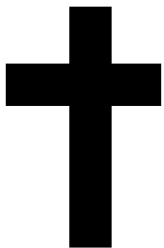
* 16.12.1939 † 23.06.2025

Wir verlieren mit ihm einen geschätzten langjährigen Wegbegleiter in
der Handwerksorganisation.
In unserer Erinnerung wird er stets einen festen Platz einnehmen.

Innung Sanitär-Heizung-Klempnertechnik Vorderpfalz

Ralf Bayer
Obermeister

Jochen Heck
Hauptgeschäftsführer



Die Fleischer-Innung Süd- und Vorderpfalz
trauert um

Ernst Köhnlein

* 30.12.1933 † 02.07.2025

Wir nehmen, in dankbarer Erinnerung für seine langjährige ehrenamtliche
Tätigkeit, von dem Verstorbenen Abschied und werden ihm ein ehrendes
Andenken bewahren.

Fleischer-Innung Süd- und Vorderpfalz

Walter Adam jr.
Obermeister

Jochen Heck
Hauptgeschäftsführer



HAUS DES HANDWERKS

Unsere Innungen, Verbände und Organisationen

Folgende Innungen, Verbände und Organisationen werden in unserem Hause betreut:



Bäcker-Innung Pfalz-Rheinessen



Baugewerbe-Innung Vorderpfalz



Dachdecker-Innung Vorderpfalz



Innung der Elektro- und
Informationstechnik Vorderpfalz



Fleischer-Innung Süd- und
Vorderpfalz



Friseur-Innung Vorderpfalz



Gebäudereiniger-Innung
Rheinessen-Pfalz



Glaser-Innung Vorderpfalz

KOSMETIKER-INNUNG
der Pfalz

Kosmetiker-Innung
der Pfalz



Innung des Kraftfahrzeuggewerbes
Vorderpfalz



Maler- und
Lackiererinnung
Vorderpfalz

Maler- und Lackierer-
Innung Vorderpfalz



Innung des Metallhandwerks
Ludwigshafen-Frankenthal



Innung des Metallhandwerks Speyer



Innung Sanitär-Heizung-
Klempnertechnik Vorderpfalz



Schreiner-Innung Vorderpfalz



Zimmerer-Innung Vorderpfalz

Fachverband



**FLEISCHER-VERBAND
PFALZ**





Bereit für eine nachhaltige Veränderung.

Durch gezielte Investitionen gut aufgestellt in die Zukunft.

Mit der Sparkasse und Deutschen Leasing finden Sie die passenden Finanzierungsmöglichkeiten für die Transformation Ihres Unternehmens.

In Partnerschaft mit:

Deutsche Leasing | 

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Vorderpfalz**

Wer helfen will, packt an.

Wir wissen, was wir tun.

VIELE HÄNDE SCHAFFEN IMMER MEHR.

Und jede Hand zählt. Deshalb: Was auch passiert,
auf die Unterstützung von Handwerkerinnen und
Handwerkern ist Verlass.

